

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften der Deere Group



Zuletzt überarbeitet: 7. Mai 2025

Deere & Company und seine verbundenen Unternehmen und Tochterunternehmen (zusammen John Deere) sind bestrebt, in den Ländern, in denen der Konzern tätig ist, geltende Gesetze einschließlich Datenschutzgesetze einzuhalten. Bestimmte Unternehmen der John Deere Gruppe haben diese verbindlichen internen Datenschutzvorschriften (Binding Corporate Rules, BCR) verabschiedet, um einen angemessenen Schutzgrad für personenbezogene Daten und Spezielle Kategorien personenbezogener Daten sicherzustellen, die wie nachfolgend beschrieben aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) stammen, der DSGVO unterliegen oder in nationales Recht umgesetzt werden, um die Übertragung von personenbezogenen Daten aus dem EWR in Drittländer gemäß den Datenschutzbestimmungen für internationale Datenübertragung zu ermöglichen.

1. Definitionen

Im Sinne dieser verbindlichen internen Datenschutzvorschriften gelten die folgenden Definitionen:

Verbindliche interne Datenschutzvorschriften (BCR): Datenschutzrichtlinien, die von einer/einem im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats niedergelassenen Datenverantwortlichen oder Datenverarbeiter/-in für Übermittlungen oder eine Reihe von Übermittlungen personenbezogener Daten an eine/-n Datenverantwortliche/-n oder Datenverarbeiter/-in in einem oder mehreren Drittländern innerhalb einer Unternehmensgruppe oder einer Unternehmensgruppe, die eine gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, eingehalten werden. Im Folgenden bezieht sich „BCR“ auf BCR, die innerhalb des John Deere Konzerns festgelegt wurden;

Gebundenes Konzernmitglied: Deere & Company sowie alle verbundenen Unternehmen oder sonstigen mittelbar oder unmittelbar unter der Kontrolle von Deere & Company stehenden Unternehmen, die sich durch die Unterzeichnung einer konzerninternen Vereinbarung zur Einhaltung der BCR verpflichtet haben;

Zuständige Aufsichtsbehörde: für die/den Datenexporteur/-in zuständige Aufsichtsbehörde;

Datenverantwortliche/-r: die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das EWR-Recht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der/die Datenverantwortliche oder die spezifischen Kriterien für seine/ihre Benennung im EWR-Recht oder im Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden;

Datenexporteur/-in: ein gebundenes Konzernmitglied innerhalb des EWR, das personenbezogene Daten an ein anderes gebundenes Konzernmitglied außerhalb des EWR überträgt;

Datenimporteur/-in: ein gebundenes Konzernmitglied, das der/dem Datenexporteur/-in personenbezogene Daten zur Weiterverarbeitung gemäß den Bestimmungen dieser BCR erhält;

EWR: der Europäische Wirtschaftsraum, der zurzeit die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen umfasst;

Mitarbeitende: fest angestellte und befristete Mitarbeitende sowie Zeitarbeiter/-innen und externe Mitarbeitende sowie Ruheständler/-innen und ehemalige Mitarbeitende;

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr;

Mitgliedstaat(en): die Mitgliedstaaten, die den EWR bilden;

Personenbezogene Daten: jegliche Informationen über eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person („Betroffene Person“); eine identifizierbare natürliche Person ist eine Person, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennzeichnung wie z. B. einem Namen, einer Kennnummer, Standortdaten, einer Online-Kennzeichnung oder zu einem oder mehreren spezifischen Faktoren, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;

Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten: eine Verletzung der Sicherheit, die zur versehentlichen oder rechtswidrigen Zerstörung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugriff auf übermittelte, gespeicherte oder anderweitig verarbeitete personenbezogene Daten führt;

Datenverarbeiter/-in: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des/der Datenverantwortlichen verarbeitet;

Datenverarbeitung : jeder Vorgang oder jede Vorgangsreihe, die an den personenbezogenen Daten oder an Sätzen personenbezogener Daten sowohl mit automatisierten als auch mit nicht automatisierten Verfahren durchgeführt wird, wie Erfassen, Aufzeichnen, Organisieren, Strukturieren, Speichern, Anpassen oder Ändern, Abrufen, Abfragen, Nutzen, Offenlegen durch Weitergeben oder Verbreiten oder jede andere Form der Bereitstellung, Kombination oder Verknüpfung sowie Sperren, Löschen oder Vernichten;

Empfänger/-in: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die Daten erhält, unabhängig davon, ob es sich bei ihr um eine/-n Dritte/-n handelt oder nicht;

Spezielle Kategorien personenbezogener Daten: personenbezogene Daten, die Angaben zur ethnischen Herkunft, zur politischen Meinung, zur religiösen oder philosophischen Überzeugung oder zur Gewerkschaftszugehörigkeit enthalten, sowie

genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über Gesundheit oder Daten zum Sexualleben oder zur sexuellen Orientierung einer natürlichen Person;

Aufsichtsbehörden: die vom EWR oder einem Mitgliedstaat eingerichteten öffentlichen Behörden, die für die Überwachung der Anwendung der DSGVO zuständig sind, um die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Datenverarbeitung zu schützen und den freien Verkehr personenbezogener Daten innerhalb des EWR zu erleichtern;

Drittland: ein Land außerhalb des EWR;

Dritte/-r: eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, bei der es sich nicht um die betroffene Person, den/die Datenverantwortliche/-n, den/die Datenverarbeiter/-in und die Personen handelt, die unter der unmittelbaren Kontrolle des/der Datenverantwortlichen oder des Datenverarbeiters/der Datenverarbeiterin befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

Alles, was in diesen BCR nicht definiert ist, hat die Bedeutung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

2. Umfang dieser BCR

Diese BCR sollen einen angemessenen Schutz personenbezogener Daten (einschließlich Spezieller Kategorien personenbezogener Daten) gewährleisten, die in Drittländer übertragen werden. Sie gelten für personenbezogene Daten (einschließlich Spezieller Kategorien personenbezogener Daten), die aus dem EWR stammen oder anderweitig der DSGVO oder den Rechtsvorschriften der umsetzenden Mitgliedstaaten unterliegen und die von einem/einer Datenexporteur/-in an eine/-n Datenimporteur/-in außerhalb des EWR (nämlich nach Argentinien, Australien, Brasilien, Chile, China, Georgien, Indien, Japan, Malaysia, Mexiko, Singapur, Südafrika, Taiwan, Thailand, in die Türkei, die Ukraine und die Vereinigten Staaten) übertragen werden, auch wenn sie an andere gebundene Konzernmitglieder außerhalb des EWR weitergeleitet werden.

Diese personenbezogenen Daten beziehen sich auf Mitarbeitende, Angehörige und Bewerber/-innen (d. h. „beschäftigtebezogene“ personenbezogene Daten); Kund/-innen/Nutzer/-innen, potenzielle Kund/-innen, Kreditnehmer/-innen, Leasingnehmer/-innen und Garant/-innen; Vertriebspartner/-innen, Lieferant/-innen, Geschäftspartner/-innen und ihre jeweiligen Mitarbeitenden; Aktionär/-innen; Besucher/-innen (d. h. „geschäftsbezogene“ personenbezogene Daten); und andere betroffene Personen.

Gebundene Konzernmitglieder verarbeiten beschäftigungsbezogene personenbezogene Daten in Bezug auf: Personalmanagement (wie Nachfolgeplanung, Leistungsanalyse, Gehalts- und Leistungsmanagement, Disziplinarfragen, Anerkennungsprogramme, Anwesenheit, Coaching, Kündigungen); Einstellungs-/Bewerbungsmanagement; Gesundheit und Sicherheit (wie Umgang mit Arbeitsschutzvorfällen, Pflege von Notfall-/Expositionsprogrammen, Reisesicherheit); Verwaltung von Betriebsabläufen (wie beschäftigungsbezogene Berichterstattung, Terminplanung, globale

Vermögensverwaltung, Personalverwaltung, Projektmanagement, Audits, Kommunikation) und andere beschäftigungsbezogene Zwecke.

Gebundene Konzernmitglieder verarbeiten geschäftsbezogene personenbezogene Daten in Bezug auf: Bereitstellung und Lieferung von Produkten und Dienstleistungen (einschließlich zugehöriger Dienstleistungen wie Wartung und Kunden-/Benutzerunterstützung, Finanzierung, Leasing, Betrieb zugehöriger Online-/Kontodienste); Bonitätsbewertungen; Marketingaktivitäten (wie Verwaltung von Marketingkommunikationen, Wettbewerben, Treueprogrammen, Veranstaltungen); Geschäftskommunikation; interne Produkt-/Dienstleistungsbewertungen und Verbesserungsaktivitäten; Verwaltung von Betriebsabläufen (wie Lieferanten-/Vertriebspartner-/Händlermanagement, Serviceankündigung, geschäftliche Wartungsaktivitäten).

Darüber hinaus verarbeiten gebundene Konzernmitglieder sowohl beschäftigungs- als auch geschäftsbezogene personenbezogene Daten in Bezug auf: physische und Netzwerksicherheit, Kommunikation und IT (z. B. um den Zugriff auf/die Überwachung von Einrichtungen und Unternehmensvermögen zu verwalten; geistiges Eigentum zu schützen; IT-Umgebung, -Systeme und -Anwendungen zu verwalten; Betrug zu verhindern und rechtliche Ansprüche geltend zu machen oder zu verteidigen oder Sicherheitsvorfälle zu managen); Einhaltung gesetzlicher Anforderungen, von Gesetzen und internen Richtlinien und Verfahren; Planung und Prozess der Akquisition, Fusion, Abspaltung und Veräußerung.

Gebundene Gruppenmitglieder verarbeiten die folgenden Kategorien personenbezogener Daten, die beschäftigungsbezogen sind:

- Erfahrung und Qualifikationen der Mitarbeitenden;
- Unterlagen, die gemäß Einwanderungs-/Arbeitsgesetzen erforderlich sind;
- Beschäftigung/Position;
- Informationen zum Arbeitsplatz (wie E-Mails, Unternehmens- und Anwesenheitsdaten, Systemnutzungsinformationen);
- Leistungsbeurteilungen/Karriereentwicklung der Mitarbeitenden;
- Reisedaten;
- Daten zu Gehaltsabrechnungen und Vergünstigungen der Mitarbeitenden;
- soweit unbedingt erforderlich, Spezielle Kategorien personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Beschäftigung.

Gebundene Konzernmitglieder verarbeiten die folgenden Kategorien personenbezogener Daten, die geschäftsbezogen sind:

- Transaktions- und Finanzkontodaten;
- Daten zu Präferenzen und Geschäftsbeziehungen.

Gebundene Konzernmitglieder verarbeiten die folgenden Kategorien personenbezogener Daten, die sowohl beschäftigungs- als auch geschäftsbezogen sind:

- persönliche Angaben und Kontaktdaten;
- Compliance-bezogene Informationen;

- Informationen zu Computern, Geräten, Online-Diensten, sozialen Medien und Internet;
- andere personenbezogene Daten, die im Rahmen der regulären Geschäfts- und Beschäftigungsorganisation erfasst werden.

Aus Gründen der Klarheit umfassen diese BCR auch die Übertragung von personenbezogenen Daten, die gemäß dieser BCR als personenbezogene Daten gelten, an Datenimporteur/-innen, die als Datenverarbeiter/-innen für die/den Datenexporteur/-in handeln.

Diese BCR gelten nicht für personenbezogene Daten oder Spezielle Kategorien personenbezogener Daten, die nicht aus dem EWR stammen und nicht anderweitig der DSGVO unterliegen oder in nationales Recht umgesetzt werden. Überträgt beispielsweise ein gebundenes Konzernmitglied mit Sitz in den USA personenbezogene Daten, die aus den USA stammen, an ein gebundenes Konzernmitglied mit Sitz in Australien, so unterliegen die Übertragung und die damit verbundene Verarbeitung der Daten nicht diesen BCR. Ein weiteres Beispiel: Beantragt ein/-e Darlehensnehmer/-in in den USA ein Darlehen bei einem gebundenen Konzernmitglied mit Sitz außerhalb des EWR, so unterliegt die Verarbeitung der personenbezogenen Daten oder Speziellen Kategorien personenbezogener Daten des Darlehensnehmers/der Darlehensnehmerin durch das gebundene Konzernmitglied mit Sitz außerhalb des EWR nicht den BCR.

3. Verbindlichkeit der BCR

Diese BCR sind aufgrund einer konzerninternen Vereinbarung rechtsverbindlich für alle gebundenen Konzernmitglieder. Alle gebundenen Konzernmitglieder müssen diese BCR umsetzen und einhalten. Die Geschäftsleitung des jeweiligen gebundenen Konzernmitglieds ist verantwortlich für die Umsetzung und Einhaltung der BCR.

Alle gebundenen Konzernmitglieder müssen alles daran setzen, dass ihre Mitarbeitenden die in diesen BCR aufgeführten Anforderungen erfüllen. Die gebundenen Konzernmitglieder setzen ihre Mitarbeitenden darüber in Kenntnis, dass bei Nichteinhaltung der BCR in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen zu Arbeitsrecht und Betriebsrat, Unternehmensregeln und Arbeitsverträgen Disziplinar- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen (z. B. Abmahnung oder Entlassung) gegen die/den Mitarbeitende/-n ergriffen werden können.

4. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten

Die gebundenen Konzernmitglieder verpflichten sich, die nachfolgenden Grundsätze auf die gemäß der BCR verarbeiteten personenbezogenen Daten anzuwenden.

4.1. Rechtmäßigkeit, Fairness und Transparenz

Gebundene Konzernmitglieder stellen sicher, dass personenbezogene Daten in Bezug auf die betroffene Person rechtmäßig, gerecht und transparent verarbeitet werden

4.1.1. Rechtmäßigkeit und Fairness

Die gebundenen Konzernmitglieder stellen sicher, dass personenbezogene Daten nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise und insbesondere auf Grundlage von mindestens einem der nachfolgend genannten Rechtsgründe verarbeitet werden:

- Die betroffene Person hat ihre Zustimmung erteilt;
- Die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages erforderlich, in dem die betroffene Person eine Vertragspartei ist, oder um auf Antrag der betroffenen Person vor Vertragsabschluss Maßnahmen zu ergreifen;
- Die Verarbeitung ist zur Einhaltung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, die der/dem Datenverantwortlichen obliegt;
- Die Datenverarbeitung ist zum Schutz der wesentlichen Interessen der betroffenen Person erforderlich;
- Die Datenverarbeitung ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt durch den/die Datenverantwortliche/-n oder eine/-n Dritte/-n, dem/der gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt wurden, ausgeführt wird;
- Die Datenverarbeitung ist zur Verwirklichung des berechtigten Interesses erforderlich, das von dem/der Datenverantwortlichen oder dem/der Dritten, dem/der gegenüber die personenbezogenen Daten offengelegt werden, wahrgenommen wird, sofern nicht das Interesse an einer Wahrung der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegt;
- Die Datenverarbeitung ist nach den direkt geltenden EWR-Gesetzen oder den nationalen Gesetzen des/der jeweiligen Datenexporteur/-in, der/die ursprünglich die personenbezogenen Daten an eine/n Datenimporteur/in außerhalb des EWR übertragen hat, zulässig.

Gebundene Konzernmitglieder verarbeiten personenbezogene Daten in Bezug auf strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten oder damit verbundene Sicherheitsmaßnahmen auf der Grundlage der oben genannten Rechtsgründe nur unter behördlicher Aufsicht oder wenn dies durch EWR- oder mitgliedstaatliche Gesetze, die angemessene Schutzmaßnahmen für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen vorsehen, genehmigt wurde.

Die gebundenen Konzernmitglieder müssen des Weiteren sicherstellen, dass Spezielle Kategorien personenbezogener Daten ausschließlich auf der Grundlage von mindestens einer der nachfolgend genannten Rechtsgrundlagen verarbeitet werden:

- Die betroffene Person hat ausdrücklich ihre Zustimmung zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für einen oder mehrere festgelegte Zwecke gegeben, es sei denn, das EWR-Recht oder das Recht der Mitgliedstaaten sieht vor, dass die jeweilige Verarbeitung untersagt ist.
- Die Datenverarbeitung ist für die Erfüllung der Pflichten und die Ausübung spezieller Rechte des/der Datenverantwortlichen oder der betroffenen Person

im Bereich des Beschäftigungs- und Sozialversicherungsrechts und des Sozialschutzrechts erforderlich, soweit dies nach dem Recht des EWR oder des Mitgliedstaats oder nach einem Tarifvertrag gemäß dem Recht des Mitgliedstaats, der angemessene Schutzmaßnahmen für die Grundrechte und die Interessen der betroffenen Person vorsieht, zulässig ist.

- Die Datenverarbeitung ist zum Schutz der wesentlichen Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person erforderlich, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung zu erteilen;
- Die Verarbeitung bezieht sich auf personenbezogene Daten, die offensichtlich durch die betroffene Person öffentlich gemacht worden sind.
- Die Datenverarbeitung ist erforderlich für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen oder wenn Gerichte in ihrer Eigenschaft als Richter handeln;
- Die Datenverarbeitung ist aus Gründen eines wesentlichen öffentlichen Interesses auf der Grundlage des EWR-Rechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten erforderlich, das in angemessenem Verhältnis zum verfolgten Ziel steht, den Wesensgehalt des Rechts auf Datenschutz wahrt und geeignete und spezifische Maßnahmen zum Schutz der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person vorsieht;
- Die Datenverarbeitung ist für die Zwecke der Präventiv- oder der Arbeitsmedizin, für die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des/der Mitarbeitenden, der medizinischen Diagnose, der Bereitstellung von Gesundheits- oder Sozialfürsorge oder der Behandlung oder der Verwaltung von Gesundheits- oder Sozialfürsorgesystemen und -diensten auf der Grundlage des EWR-Rechts oder des Rechts der Mitgliedstaaten oder eines Vertrags mit einer/einem Angehörigen der Gesundheitsberufe erforderlich. Sie ist auch erforderlich, wenn diese Daten von einer/einem Angehörigen der Gesundheitsberufe oder unter deren/dessen Verantwortung verarbeitet werden, der/die den Verpflichtungen des Berufsgeheimnisses gemäß dem EWR-Recht oder dem Recht der Mitgliedstaaten oder gemäß den Vorschriften der zuständigen nationalen Stellen unterliegt, oder wenn sie von einer anderen Person verarbeitet werden, die ebenfalls einer Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß dem EWR-Recht oder dem Recht von Mitgliedstaaten oder gemäß den Vorschriften der zuständigen nationalen Stellen unterliegt.

4.1.2. Transparenz

Gebundene Konzernmitglieder stellen ferner sicher, dass Informationen in Bezug auf die betroffene Person transparent bereitgestellt werden, darunter:

- die Identität und die Kontaktdaten des/der Datenverantwortlichen;
- gegebenenfalls die Kontaktdaten des/der Datenschutzbeauftragten;

- die Zwecke der Datenverarbeitung, für die die personenbezogenen Daten bestimmt sind, sowie die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung;
- die Kategorien der betroffenen personenbezogenen Daten;
- die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung (beruht die Datenverarbeitung auf dem berechtigten Interesse des/der Datenverantwortlichen oder eines/einer Dritten, sind diese Interessen zu nennen);
- Gegebenenfalls die Empfänger/-innen oder Kategorien von Empfänger/-innen der personenbezogenen Daten;
- Gegebenenfalls die Tatsache, dass der/die Datenverantwortliche beabsichtigt, personenbezogene Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation außerhalb des EWR zu übermitteln, und ob ein Angemessenheitsbeschluss der Kommission vorliegt oder ob die Übermittlung auf angemessenen Schutzmaßnahmen beruht. Zu diesen angemessenen Schutzmaßnahmen gehören verbindliche interne Datenschutzvorschriften des Empfängers/der Empfängerin, von der Europäischen Kommission oder einer Aufsichtsbehörde angenommene und von der Europäischen Kommission genehmigte Standarddatenschutzklauseln oder ein genehmigter Verhaltenskodex oder Zertifizierungsmechanismus zusammen mit verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Empfängers/der Empfängerin. Der/die Datenverantwortliche muss auf die entsprechenden oder geeigneten Schutzmaßnahmen und die Mittel verweisen, mit denen eine Kopie davon erlangt werden kann oder darauf, wo sie zur Verfügung gestellt wurden.

Zusätzlich zu diesen Informationen stellt der/die Datenverantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erlangung der personenbezogenen Daten die folgenden weiteren Informationen zur Verfügung, um eine faire und transparente Datenverarbeitung sicherzustellen:

- den Zeitraum, für den die personenbezogenen Daten gespeichert werden, oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien, anhand deren dieser Zeitraum festgelegt wird;
- das Recht, von dem/der Datenverantwortlichen Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Berichtigung oder Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung von Daten bezüglich der betroffenen Person zu verlangen, das Recht, der Datenverarbeitung zu widersprechen sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit;
- wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten und spezieller Kategorien personenbezogener Daten auf einer Einwilligung beruht, das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf Grundlage der Einwilligung vor dem Widerruf zu beeinträchtigen;
- das Recht, eine Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde einzureichen;
- ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten eine rechtliche oder vertragliche Anforderung ist oder eine Anforderung, die zum Abschluss eines

Vertrags notwendig ist und ob die betroffene Person dazu verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen sowie über mögliche Konsequenzen, die ein Versäumnis der Bereitstellung solcher Daten nach sich zieht;

- eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige Informationen über die involvierte Logik sowie die Bedeutung und die angestrebten Folgen einer derartigen Datenverarbeitung für die betroffene Person.

Beabsichtigt der/die Datenverantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck als den, für den die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, weiter zu verarbeiten, so stellt der/die Datenverantwortliche der betroffenen Person vor dieser weiteren Verarbeitung Informationen zu diesem anderen Zweck und alle weiteren relevanten Informationen zur Verfügung.

Wurden die personenbezogenen Daten nicht direkt von der betroffenen Person bezogen, so teilt der/die Datenverantwortliche der betroffenen Person zusätzlich zu den oben genannten Informationen mit, aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und ob sie gegebenenfalls aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen. In diesem Fall muss der/die Datenverantwortliche die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der personenbezogenen Daten, jedoch mindestens innerhalb eines Monats, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, unter denen die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, informieren; oder, wenn die personenbezogenen Daten zur Kommunikation mit der betroffenen Person genutzt werden, spätestens zum Zeitpunkt der ersten Kommunikation mit der betroffenen Person oder, wenn eine Offenlegung gegenüber einem/-r anderen Empfänger/-in vorgesehen ist, spätestens dann, wenn die personenbezogenen Daten erstmals offengelegt werden.

Die Pflicht zur Information der betroffenen Person gemäß diesem Abschnitt 4.1.2 gilt nicht, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt oder, falls die personenbezogenen Daten nicht direkt bei der betroffenen Person eingeholt wurden, wenn:

- sich die Bereitstellung derartiger Informationen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig hohen Aufwand nach sich zöge;
- die Erlangung oder Offenlegung im EWR-Recht oder im Recht der Mitgliedstaaten, dem der/die Datenverantwortliche unterliegt, ausdrücklich vorgesehen ist, das geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person bereitstellt;
- wenn die personenbezogenen Daten aufgrund einer im EWR-Recht oder im Recht der Mitgliedstaaten geregelten Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses, einschließlich einer gesetzlichen Geheimhaltungspflicht, vertraulich bleiben müssen.

4.2. Nutzungsbeschränkung

Gebundene Konzernmitglieder dürfen personenbezogene Daten nicht in einer Weise weiterverarbeiten, die mit den Zwecken, für die sie erhoben wurden, unvereinbar ist.

4.3. Datenminimierung, Genauigkeit, Speicherbegrenzung

Personenbezogene Daten:

- müssen richtig und, falls erforderlich, stets auf dem neuesten Stand sein;
- müssen dem Zweck, für den sie übertragen und/oder weiterverarbeitet werden, entsprechen, dafür relevant sein und dürfen nicht darüber hinausgehen;
- dürfen nicht länger verarbeitet werden, als es für die Zwecke, für die sie ursprünglich erhoben wurden, erforderlich ist. Personenbezogene Daten, die für die Zwecke, für die sie ursprünglich verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, werden gelöscht oder anonymisiert, es sei denn, es liegt ein Rechtsgrund für die Weiterverarbeitung vor. Aufbewahrungsfristen werden in den entsprechenden Richtlinien angegeben.

4.4. Integrität und Vertraulichkeit

Die gebundenen Konzernmitglieder müssen personenbezogene Daten vertraulich behandeln und personenbezogene Daten durch die Ergreifung angemessener organisatorischer und technischer Maßnahmen vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, versehentlichem Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff schützen, insbesondere, wenn die Verarbeitung die Übertragung von Daten über ein Netzwerk beinhaltet, sowie gegen sonstige unrechtmäßige Formen der Datenverarbeitung. Zu diesem Zweck haben die gebundenen Konzernmitglieder eine Anzahl von Sicherheitsrichtlinien und -verfahren entwickelt und umgesetzt, einschließlich Maßnahmen zur Zugriffskontrolle, Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität, Verfügbarkeit und Übertragung personenbezogener Daten sowie Funktionstrennungskontrollen.

Die gebundenen Konzernmitglieder müssen ebenfalls sicherstellen, dass ihre Mitarbeitenden personenbezogene Daten vertraulich und sicher behandeln, z. B. durch Vertraulichkeitsbescheinigungen und/oder entsprechende vertragliche Verpflichtungen. Mitarbeitenden und Datenverarbeiter/-innen ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die diesen BCR unterliegen, nur in dem für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rahmen und gemäß diesen BCR gestattet.

Diese Maßnahmen werden regelmäßig überprüft und sollen darauf abzielen, ein Schutzniveau zu bieten, das für die Risiken der Datenverarbeitung und die Art der zu schützenden Daten angemessen ist. Wenn spezielle Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet werden, gelten verstärkte Sicherheitsmaßnahmen.

4.5. Datenschutz durch Technikgestaltung und Datenschutz-Voreinstellungen

Gebundene Konzernmitglieder müssen:

- den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, den Umfang, den Kontext und Zweck der Datenverarbeitung sowie das Risiko unterschiedlicher Wahrscheinlichkeit und Schwere für die Rechte und

Freiheiten natürlicher Personen, die von der Datenverarbeitung ausgehen, berücksichtigen. Der/die Datenverantwortliche wird sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel zur Datenverarbeitung als auch zum Zeitpunkt der Datenverarbeitung selbst geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, wie Pseudonymisierung und Datenminimierung, implementieren, die darauf ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wirksam umzusetzen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen in die Datenverarbeitung zu integrieren, um die Anforderungen der DSGVO zu erfüllen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen;

- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen umsetzen, um sicherzustellen, dass standardmäßig nur personenbezogene Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen spezifischen Zweck der Datenverarbeitung erforderlich sind. Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, die Dauer ihrer Speicherung und ihre Zugänglichkeit. Diese Maßnahmen stellen insbesondere sicher, dass personenbezogene Daten standardmäßig nicht ohne Einschreiten der betreffenden Person einer unbestimmten Anzahl natürlicher Personen zugänglich gemacht werden.

4.6. Verantwortlichkeit

Gebundene Konzernmitglieder sind für die Einhaltung der oben genannten Grundsätze verantwortlich und können diese nachweisen. Insbesondere müssen sie:

- die Aufzeichnungen der Datenverarbeitungstätigkeiten von John Deere, die über interne Online-Tools zugänglich sind, aufbewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung stellen.

Handeln gebundene Konzernmitglieder als Datenverantwortliche/-r, muss die Aufzeichnung folgende Informationen enthalten:

- o den Namen und die Kontaktdaten des/der Datenverantwortlichen und gegebenenfalls des/der gemeinsamen Datenverantwortlichen, des Vertreters/der Vertreterin des/der Datenverantwortlichen und des/der Datenschutzbeauftragten;
- o die Zwecke der Verarbeitung;
- o eine Beschreibung der Kategorien betroffener Personen und der Kategorien personenbezogener Daten;
- o die Kategorien von Empfänger/-innen, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt wurden oder noch offen gelegt werden, einschließlich Empfänger/-innen in Drittländern oder internationalen Organisationen;
- o gegebenenfalls Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, einschließlich der Identifizierung dieses Drittlands oder dieser internationalen Organisation und der Dokumentation geeigneter Schutzmaßnahmen,

- wenn die Übermittlung nicht auf angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich BCR) oder Ausnahmeregelungen beruht, die gemäß der DSGVO verfügbar sind;
- nach Möglichkeit die vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Kategorien personenbezogener Daten;
- nach Möglichkeit eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen; und,

handeln gebundene Konzernmitglieder als Datenverarbeiter/-innen, muss die Aufzeichnung folgende Informationen enthalten:

- den Namen und die Kontaktdaten des/der Datenverarbeiter/-s und jedes/jeder Datenverantwortlichen, in dessen/deren Namen der/die Datenverarbeiter/-in handelt, sowie gegebenenfalls des Vertreters/der Vertreterin des/der Datenverantwortlichen oder des Datenverarbeiters/der Datenverarbeiterin und des/der Datenschutzbeauftragten;
- die Kategorien von Datenverarbeitungen, die im Auftrag der einzelnen Datenverantwortlichen durchgeführt werden;
- gegebenenfalls Übermittlungen personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation, einschließlich der Identifizierung dieses Drittlands oder dieser internationalen Organisation und der Dokumentation geeigneter Schutzmaßnahmen, wenn die Übermittlung nicht auf angemessenen Schutzmaßnahmen (einschließlich BCR) oder Ausnahmeregelungen beruht, die gemäß der DSGVO verfügbar sind;
- nach Möglichkeit eine allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
- vor der Datenverarbeitung Datenschutz-Folgenabschätzungen durchzuführen, die Art, Umfang, Kontext und Zwecke der Datenverarbeitung zu berücksichtigen, wenn die geplante Datenverarbeitung, insbesondere bei Nutzung neuer Technologien, wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt;
- bei Bedarf vor der Datenverarbeitung die Aufsichtsbehörde zu konsultieren, wenn eine Datenschutz-Folgenabschätzung ergibt, dass die Datenverarbeitung ohne Maßnahmen zur Risikominderung zu einem hohen Risiko führen würde;
- auf Verlangen mit der Aufsichtsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenzuarbeiten.

5. Struktur der Kontrolle des Datenschutzes

Gebundene Konzernmitglieder implementieren Datenschutzprozesse und -verfahren, einschließlich der Einrichtung eines globalen Datenschutznetzwerks

(„Datenschutznetzwerk“), das aus leitenden Führungskräften und Gremien innerhalb von Deere besteht, die Anweisungen für die Kontrolle des Datenschutzes, wichtiges Personal aus Rechtsabteilung und Wirtschaft sowie wichtige Datenschutzfunktionen bereitstellen („Globales Datenschutzteam“), um die Einhaltung dieser BCR und der geltenden Datenschutzgesetze zu unterstützen.

Darüber hinaus übernehmen der Senior Vice President und Chief Legal Officer von John Deere sowie Worldwide Public Affairs und Vice President, Digital Risk Officer und Assistant General Counsel die Leitung der internen Kontrolle.

Darüber hinaus ist der Director & Chief Privacy Officer („Chief Privacy Officer“) dem Vice President, Digital Risk Officer und Assistant General Counsel unterstellt. Der Chief Privacy Officer ist gesamtverantwortlich für das Datenschutznetzwerk und das Globale Datenschutzteam von Deere und beaufsichtigt die Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften, der Richtlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie der Verpflichtungen von John Deere gemäß diesen BCR. Sie/er überwacht den Umgang mit Beschwerden betroffener Personen vor Ort und die Meldung schwerwiegender Verstöße gegen den Datenschutz. Der Chief Privacy Officer erstattet dem Ausschuss für Unternehmensführung und -kontrolle und der Geschäftsleitung von Deere & Company regelmäßig Bericht und hat die Möglichkeit, sich gegebenenfalls unabhängig und unmittelbar mit dem Ausschuss oder der Geschäftsleitung verständigen.

Darüber hinaus wird der Chief Privacy Officer durch ein globales Netzwerk von Vollzeit- und Teilzeit-Mitarbeitenden unterstützt. Das Globale Datenschutzteam setzt sich aus Personen zusammen, die für die Überwachung der Einhaltung von geltenden Datenschutzgesetzen und -vorschriften, Richtlinien der gebundenen Konzernmitglieder in Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten und John Deeres Verpflichtungen gemäß der BCR verantwortlich sind. Das Globale Datenschutzteam setzt sich darüber hinaus aus gebundenen Konzernmitgliedern zusammen, die für Unternehmensfunktionen verantwortlich sind, die personenbezogene Daten verarbeiten.

6. Schulung

Die gebundenen Konzernmitglieder betreuen verpflichtende Sensibilisierungs- und Schulungsprogramme für Mitarbeitende, die personenbezogene Daten verarbeiten und Mitarbeitende, die an der Entwicklung von Tools beteiligt sind, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Geltungsbereich dieser BCR verwendet werden, um sicherzustellen, dass die Mitarbeitenden sich der Verpflichtungen gemäß dieser BCR bewusst sind und diese erfüllen.

Je nach Abteilung oder Arbeitsaufgabe, in der personenbezogene Daten verarbeitet werden, benötigt ein/e Mitarbeitende/r, möglicherweise ein unterschiedliches Maß an Verständnis für die Einhaltung der Vorschriften in Bezug auf personenbezogene Daten. Schulungen zum Datenschutz können in anderen vorhandenen Schulungsprogrammen integriert oder einzeln angeboten werden. Das Globale Datenschutzteam bietet allgemeine Online-Schulungskurse und Sensibilisierungskampagnen zu den grundlegenden Datenschutz- und

Sicherheitsanforderungen, einschließlich der wichtigsten Datenschutzgesetze und -vorschriften und der Verpflichtungen von Deere gemäß den BCR (einschließlich Informationen zu den Folgen eines Verstoßes gegen diese BCR) auf konstanter Basis (und in jedem Fall mindestens einmal jährlich).

Darüber hinaus verlangen gebundene Konzernmitglieder von Mitarbeitenden, die personenbezogene Daten, die den BCR unterliegen, dauerhaft oder regelmäßig verarbeiten oder an der Entwicklung von Tools beteiligt sind, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden (einschließlich für Personal, Liefermanagement, Informationstechnologie, John Deere Finanz- und Marketingabteilungen), regelmäßig (und in jedem Fall mindestens alle zwei Jahre) eine tiefere, fokussierte Schulung zu den BCR und Datenschutzgesetzen zu absolvieren. Zusätzlich zu den allgemeinen Schulungsanforderungen sollten diese Mitarbeitenden in der Lage sein, Anfragen zu Rechten betroffener Personen oder andere Beschwerden/Probleme im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, die diesen BCR unterliegen, an das Globale Datenschutzteam zu richten und bei Bedarf zu eskalieren; und in der Lage sein, behördliche Zugriffsanfragen zu verwalten/eskalieren (wie in Abschnitt 13 beschrieben).

Es wird erwartet, dass Personen, die für die Beratung anderer über die Datenschutzrichtlinien von Deere oder die BCR von Deere verantwortlich sind, über das geltende Datenschutzrecht auf dem Laufenden bleiben und jährlich an formellen Schulungsprogrammen, Kursen und Seminaren teilnehmen.

Schulungskurse und Sensibilisierungskampagnen werden in jährlichen Schulungs- und Sensibilisierungsplänen dargelegt und nach Bedarf wiederholt. Mit dem Ziel, das Wissen der gebundenen Konzernmitglieder kontinuierlich aufzufrischen und zu erweitern, werden die Kampagnen vom Globaen Datenschutzteam nach Bedarf bewertet.

7. Audits und Überwachung

Die Einhaltung der BCR unterliegt der Überprüfung, und die gebundenen Konzernmitglieder stimmen in Verbindung mit ihrer Umsetzung und Einhaltung der BCR regelmäßigen Audits wie folgt zu. Die Audits decken alle Aspekte der BCR ab. Vorrangig verantwortlich für die Durchführung von Audits ist die Abteilung für interne Prüfung von John Deere; gegebenenfalls können die gebundenen Konzernmitglieder aber auch angemessene externe Dritte mit dieser Aufgabe betrauen. Die Ergebnisse dieser Audits werden dem Vice President, Digital Risk Officer und Assistant General Counsel, dem Chief Privacy Officer und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage mitgeteilt. Wesentliche Feststellungen werden dem Komitee für Audit-Überprüfungen des Board of Directors von Deere & Company und dem Board of Directors der John Deere GmbH & Co KG gemeldet.

Die Audits werden mindestens einmal jährlich durchgeführt und können sich auf ausgewählte Teile der Einhaltung dieser BCR durch die gebundenen Konzernmitglieder konzentrieren, die auf der Grundlage des Risikos bzw. der Risiken, das bzw. die die von den BCR abgedeckten Datenverarbeitungstätigkeiten für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen darstellen, bestimmt wird. Der Vice President, Digital Risk Officer und Assistant General Counsel oder Chief

Privacy Officer kann zusätzliche Audits oder Überprüfungen außerhalb der üblichen Audit-Roadmap beantragen. Des Weiteren kann das Globale Datenschutzteam ebenfalls Audits in Form einer Selbstbewertung der gebundenen Konzernmitglieder durchführen. Der Chief Privacy Officer erhält die Ergebnisse der Selbstbewertung und informiert den Vice President, den Digital Risk Officer und den Assistant General Counsel sowie die Abteilung für interne Revisionen von John Deere über wesentliche Feststellungen in Kenntnis.

Wird in Audits festgestellt, dass Korrekturmaßnahmen erforderlich sind, werden diese im Verlauf des Auditprozesses umgesetzt. Nähere Informationen zu Audits entnehmen Sie dem Auditprogramm.

8. Rechte der betroffenen Person – Zugriff, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Widerspruch, Übertragbarkeit und automatisierte Entscheidungsfindung

Die gebundenen Konzernmitglieder müssen die eingeführten Prozesse und Verfahren einsetzen, die es allen betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen ermöglichen, ihre Rechte auszuüben, es sei denn, diese Rechte werden durch direkt geltende EWR-Gesetze oder nationale Gesetze des/der jeweiligen Datenexporteur/-in eingeschränkt, der/die ursprünglich die personenbezogenen Daten an eine/-n Datenimporteur/-in außerhalb des EWR übertragen hat:

- zusätzlich zum Erhalt des **Zugangs** zu Informationen über verarbeitete personenbezogene Daten (wie in Abschnitt 4.1.2 beschrieben), um ohne Einschränkungen in angemessenen Intervallen und ohne übermäßige Verzögerung oder Kosten eine Kopie derselben zu erhalten;
- um die **Berichtigung** von ungenauen/unvollständigen personenbezogenen Daten zu erhalten;
- um die **Löschung** personenbezogener Daten zu erwirken, wenn:
 - sie für die Zwecke, für die sie übertragen wurden, nicht mehr erforderlich sind;
 - die betroffene Person ihre Einwilligung widerrufen hat und keine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besteht;
 - die betroffene Person Widerspruch eingelegt hat und keine zwingenden schutzwürdigen Gründe für die Datenverarbeitung vorliegen;
 - die Datenverarbeitung unrechtmäßig ist oder die Löschung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist; oder
 - personenbezogene Daten von Kindern im Zusammenhang mit dem Angebot von Diensten der Informationsgesellschaft erhoben wurden.

Das Recht gilt nicht, wenn die Verarbeitung erforderlich ist für:

- die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit;

- die Einhaltung der Rechtsvorschriften des EWR/der Mitgliedstaaten;
 - öffentliches Interesse im Bereich der öffentlichen Gesundheit;
 - im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder statistische Zwecke;
 - zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht.
- Zur Erlangung einer **Einschränkung** der Verarbeitung, wenn:
- die betroffene Person in gutem Glauben die Richtigkeit personenbezogener Daten bestreitet;
 - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die betroffene Person die Löschung ablehnt;
 - personenbezogene Daten für die Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, aber die betroffene Person sie zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt;
 - die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat und der/die Datenverantwortliche die Anfrage prüfen muss.

Gebundene Konzernmitglieder können eingeschränkte personenbezogene Daten speichern/verarbeiten, um Rechtsansprüche geltend zu machen, auszuüben oder zu verteidigen/die Rechte einer anderen Person zu schützen/ein wichtiges öffentliches Interesse zu wahren.

- Darüber hinaus kann der/die Datenerantwortliche den Empfänger/-innen personenbezogener Daten eine Berichtigung, Löschung oder Einschränkung mitteilen, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, und auf Antrag Informationen über diese Empfänger/-innen erhalten;
- **Jederzeit** aus Gründen, die sich auf seine/ihrre besondere Situation beziehen, der Verarbeitung personenbezogener Daten (einschließlich Profilerstellung), die sie/ihn betreffen und auf den berechtigten Interessen des/der Datenverantwortlichen oder eines/einer Dritten beruhen, zu widersprechen. Weist der/die Datenverantwortliche zwingende schutzwürdige Gründe nach oder werden personenbezogene Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung seiner Rechtsansprüche benötigt, so kann er/sie die Datenverarbeitung fortsetzen. Betroffene Personen können jederzeit Widerspruch gegen Direktmarketing, einschließlich der Profilerstellung, einlegen;
- Die betroffene Person hat das Recht, **nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung beruhenden Entscheidung**, einschließlich Profilerstellung, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt, unterworfen zu werden, es sei denn, die Datenverarbeitung ist in Ausnahmefällen für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und einem/einer Datenverantwortlichen erforderlich oder nach dem Recht des EWR oder des Mitgliedstaats, dem der/die Datenverantwortliche unterliegt, zulässig und sieht darüber hinaus geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten

sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person vor oder beruht auf der ausdrücklichen Einwilligung der betroffenen Person;

- Die betroffene Person hat das Recht (sogenannte **Datenübertragbarkeit**), die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem/einer Datenverantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und hat das Recht, diese Daten einem anderen Datenverantwortlichen ohne Behinderung durch den/die Datenverantwortliche/-n, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten und spezieller Kategorien personenbezogener Daten auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einem Vertrag beruht und die Datenverarbeitung auf automatisiertem Wege erfolgt.

Betroffene Personen können ihre Rechte als betroffene Person gemäß Abschnitt 10 ausüben.

9. Weiterleitung

Hinsichtlich personenbezogener Daten, die den BCR unterliegen, verpflichten sich alle Datenimporteur/-innen folgenden zusätzlichen Maßnahmen, einschließlich der in Abschnitt 13 ausgeführten Anforderungen, wenn sie personenbezogene Daten mit einem/einer Datenverantwortlichen oder Datenverarbeitenden teilen.

9.1. Teilen personenbezogener Daten mit einem/einer Datenverantwortlichen

Alle Datenimporteur/-innen übertragen nur dann personenbezogene Daten an eine/-n Datenverantwortliche/-n, wenn gemäß Abschnitt 4.1.1 und sonstigen Grundsätzen der Datenverarbeitung gemäß Abschnitt 4 dieser BCS ein Rechtsgrund für die Verarbeitung vorliegt. Soweit notwendig und grundsätzlich möglich, holt der/die Datenimporteur/-in entsprechende vertragliche Zusicherungen von dem Datenverantwortlichen ein. Wenn das gebundene Konzernmitglied nach nationalem Recht nicht in der Lage ist, diese BCR einzuhalten, gilt Abschnitt 13.

9.2. Gemeinsame Datenverantwortlichkeit

Jede/-r Datenexporteur/-in und Datenimporteur/-in, der/die gemeinsam die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung festlegt, ist durch eine schriftliche Vereinbarung gebunden, die die jeweilige Rolle und die Beziehungen der gemeinsamen Datenverantwortlichen gegenüber den betroffenen Personen angemessen widerspiegelt. Der Kern der Vereinbarung wird der betroffenen Person bereitgestellt. Insbesondere legen sie in transparenter Weise ihre jeweiligen Verantwortlichkeiten für die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß DSGVO fest, insbesondere die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und die Pflicht zur Bereitstellung transparenter Informationen gemäß Abschnitt 4.1.2 dieser BCR.

9.3. Die Verarbeitung personenbezogener Daten einem/einer Datenverarbeiter/-in anvertrauen

Jede/-r Datenimporteur/-in, der/die personenbezogene Daten, die unter diese BCR fallen, an eine/-n Datenverarbeiter/-in übermittelt, wählt nur eine/-n Datenverarbeiter/-in aus, der/die ausreichende Schutzmaßnahmen bietet, um geeignete technische und organisatorische Maßnahmen in einer Weise umzusetzen, dass die Verarbeitung die Anforderungen der DSGVO und dieser BCR erfüllt und den Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet. Um jeden Zweifel auszuschließen, gilt diese Klausel sowohl für externe Datenverarbeiter/-innen, die keine gebundenen Konzernmitglieder sind, als auch für gebundene Konzernmitglieder, die als Datenverarbeiter/-in für andere gebundene Konzernmitglieder tätig sind.

Der/die Datenverarbeiter/-in ist durch einen schriftlichen Vertrag oder einen anderen Rechtsakt nach dem EWR-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats gebunden, der für den/die Datenverarbeiter/-in verbindlich ist und in dem der Gegenstand und die Dauer der Datenverarbeitung, die Art und der Zweck der Datenverarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen sowie die Pflichten und Rechte des/der Datenverantwortlichen festgelegt sind. Der Vertrag oder ein anderer Rechtsakt sieht insbesondere vor, dass der Datenverarbeiter:

- die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisungen des/der Datenverantwortlichen, auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation außerhalb des EWR verarbeitet, es sei denn, dies ist nach dem EWR-Recht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der/die Datenverarbeiter/-in unterliegt, vorgeschrieben; in einem solchen Fall unterrichtet der/die Datenverarbeiter/-in den/die Datenverantwortliche/-n vor der Verarbeitung über diese rechtliche Anforderung, es sei denn, das Recht verbietet solche Informationen aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses;
- sicherstellt, dass sich zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugte Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterliegen;
- geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ergreift, um ein dem Risiko angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten;
- die nachstehenden Bedingungen für die Aktivierung eines anderen Datenverarbeiters respektiert;
- den/die Datenverantwortliche/-n unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, soweit dies möglich ist, bei der Erfüllung seiner Verpflichtung zur Beantwortung von Anfragen zur Ausübung der Rechte der betroffenen Person unterstützt;
- den/die Datenverantwortliche/-n bei der Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung, der Meldepflichten sowohl gegenüber der Aufsichtsbehörde als auch gegenüber den betroffenen Personen im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, der Datenschutzfolgenabschätzung und

der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Datenverarbeiter/-in zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt;

- nach Wahl des/der Datenverantwortlichen alle personenbezogenen Daten nach Beendigung der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung löscht oder an den/die Datenverantwortliche/-n zurückgibt und vorhandene Kopien löscht, es sei denn, das EWR-Recht oder das Recht der Mitgliedstaaten schreibt die Speicherung der personenbezogenen Daten vor;
- stellt dem Datenverantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Verpflichtungen nachzuweisen und zu Audits, einschließlich Inspektionen, beizutragen, die von dem/der Datenverantwortlichen oder einem anderen von dem/der Datenverantwortlichen beauftragten Auditor durchgeführt werden. Der/die Datenverarbeiter/-in muss den/die Datenverantwortliche/-n unverzüglich informieren, wenn eine Weisung seiner Meinung nach gegen die DSGVO oder andere Datenschutzbestimmungen des EWR oder des Mitgliedstaats verstößt.

Der/die Datenverarbeiter/-in darf keine/-n andere/-n Datenverarbeiter/-in ohne vorherige ausdrückliche oder allgemeine schriftliche Genehmigung des/der Datenverantwortlichen einschalten. Im Falle einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung unterrichtet der/die Datenverarbeiter/-in den/die Datenverantwortliche/-n über alle beabsichtigten Änderungen in Bezug auf die Hinzufügung oder Ersetzung anderer Datenverarbeiter/-innen, wodurch der/die Datenverantwortliche die Möglichkeit erhält, solchen Änderungen zu widersprechen.

Wenn ein/-e Datenverarbeiter/-in eine/-n andere/-n Datenverarbeiter/-in mit der Durchführung bestimmter Datenverarbeitungstätigkeiten im Auftrag des/der Datenverantwortlichen beauftragt, werden diesem/dieser anderen Datenverarbeiter/-in auf dem Wege eines Vertrags oder eines anderen Rechtsakts, der zwischen dem/der Datenverantwortlichen und dem/der Datenverarbeiter/-in geschlossen wurde und der oben beschrieben ist, dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in diesem Vertrag oder einem anderen Rechtsakt nach dem Recht des EWR oder des Mitgliedstaats festgelegt sind. Diese stellen insbesondere ausreichende Garantien bereit, um angemessene technische und organisatorische Maßnahmen in einer Weise umzusetzen, dass die Datenverarbeitung den Anforderungen der DSGVO entspricht. Kommt der andere Datenverarbeiter/-in seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der ursprüngliche Datenverarbeiter/-in gegenüber dem Datenverantwortlichen in vollem Umfang für die Erfüllung der Pflichten des anderen Datenverarbeiters.

9.4 Internationale Datenübertragungen

Übermittelt ein/-e Datenimporteur/-in personenbezogene Daten, die unter diese BCR fallen, an eine/-n Datenverantwortliche/-n oder eine/-n Datenverarbeiter/-in, der/die kein gebundenes Konzernmitglied ist und sich in einem Drittland befindet, übermittelt er/sie die personenbezogenen Daten nur an eine/-n Empfänger/-in, der sich in einem Land, Gebiet oder Sektor befindet, für das oder den die Europäische Kommission entschieden hat, dass dieses bestimmte Drittland, Gebiet oder spezifizierte Sektor

ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet; oder in Ermangelung eines solchen Angemessenheitsbeschlusses beruht die Übermittlung auf geeigneten Schutzmaßnahmen, wie z. B.

- verbindliche interne Datenschutzvorschriften des Empfängers/der Empfängerin;
- Standardvertragsklauseln, die von der Europäischen Kommission oder einer Aufsichtsbehörde angenommen und von der Europäischen Kommission genehmigt wurden; oder
- ein genehmigter Verhaltenscodex oder Zertifizierungsmechanismus, zusammen mit verbindlichen und durchsetzbaren Verpflichtungen des Empfängers/der Empfängerin.

Der/die Datenimporteur/-in muss bewerten, ob der/die Empfänger/-in in einem Drittland einer rechtlichen Anforderung in diesem Land unterliegt, die wahrscheinlich zu erheblichen Beeinträchtigungen der durch die oben genannten Sicherheiten gewährleisteten Schutzmaßnahmen führt. Der/die Datenimporteur/-in muss bei Bedarf angemessene Zusatzmaßnahmen identifizieren und implementieren, um sicherzustellen, dass seine/ihre Ergebnisse angemessen behandelt werden, um ein ausreichendes Maß an Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten.

In Ausnahmefällen (wenn die Übertragung nicht auf einem Angemessenheitsbeschluss oder geeigneten Schutzmaßnahmen beruhen kann) kann die Übertragung auf der Grundlage einer gesetzlichen Ausnahmeregelung erfolgen, darunter:

- ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person in die Übermittlung;
- wenn die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrags zwischen der betroffenen Person und dem Datenverantwortlichen oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person getroffen wurden;
- wenn die Übermittlung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags erforderlich ist, der im Interesse der betroffenen Person zwischen dem Datenverantwortlichen und einer anderen natürlichen oder juristischen Person geschlossen wurde;
- wenn die Übermittlung aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist, wie sie im EWR-Recht oder im Recht der Mitgliedstaaten anerkannt sind (dem der/die Datenverantwortliche unterliegt);
- wenn die Datenübertragung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen vor Gericht erforderlich ist;
- wenn die Datenübertragung zum Schutz der wesentlichen Interessen der betroffenen Person oder anderer Personen erforderlich ist, wenn die betroffene Person aus physischen oder rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist, ihre Zustimmung zu erteilen.

Unter bestimmten Umständen und nur wenn keine der oben genannten Voraussetzungen zutrifft, darf die Datenübertragung erfolgen, sofern sie sich nicht wiederholt, nur eine begrenzte Zahl von betroffenen Personen betrifft und für die Zwecke zwingender schutzwürdiger Interessen des/der Datenverantwortlichen

erforderlich ist, die nicht durch die Interessen oder Rechte und Freiheiten der betroffenen Person außer Kraft gesetzt werden, und der/die Datenverantwortliche alle Umstände im Zusammenhang mit der Datenübertragung beurteilt und geeignete Schutzmaßnahmen für personenbezogene Daten vorgesehen hat. Die zuständige Aufsichtsbehörde wird über eine solche Datenübertragung unterrichtet.

Falls erforderlich, holt der/die Datenexporteur/-in Genehmigungen von einer zuständigen Aufsichtsbehörde ein.

10. Rechte und Beschwerdemechanismus der betroffenen Person

Betroffene Personen können jederzeit ihre Rechte als betroffene Personen wahrnehmen und Beschwerde bezüglich der Einhaltung dieser BCR durch ein gebundenes Konzernmitglied einreichen. Für Anfragen zu Rechten betroffener Personen ist ein Webformular unter www.deere.com/privacy verfügbar. Außerdem können betroffene Personen das Beschwerdeformular unter www.deere.com/privacy nutzen, um eine Beschwerde einzureichen. Betroffene Personen können sich auch direkt an John Deere wenden, wie in Abschnitt 20 beschrieben.

Im Falle eines Antrags auf Geltendmachung von Rechten der betroffenen Person oder einer Beschwerde, die über das Webformular oder das Beschwerdeformular eingereicht wird, erhält die betroffene Person eine automatische Empfangsbestätigung. Das Globale Datenschutzteam beantwortet jede Anfrage oder Beschwerde im Zusammenhang mit dem Recht der betroffenen Person unverzüglich und in jedem Fall innerhalb eines Monats nach Eingang der Anfrage oder informiert die betroffene Person darüber, warum ihre Anfrage oder Beschwerde im Zusammenhang mit dem Recht der betroffenen Person nicht erfüllt wird, sowie über ihr Recht, eine Beschwerde bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde einzureichen und einen gerichtlichen Rechtsbehelf einzulegen. In Ausnahmefällen kann diese Frist erforderlichenfalls um zwei weitere Monate verlängert werden, wobei die Komplexität und Anzahl der Anträge/Beschwerden zu berücksichtigen ist. Die betroffene Person wird über eine solche Verlängerung innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags unter Angabe der Gründe für die Verzögerung unterrichtet. Sind Anträge auf Rechte betroffener Personen offensichtlich unbegründet oder übermäßig, kann der/die Datenverantwortliche eine angemessene Gebühr erheben oder sich weigern, auf die Anfrage zu reagieren. Wenn eine Beschwerde validiert wird, führt der/die Datenverantwortliche angemessene Abhilfemaßnahmen gegenüber dem/der Beschwerdeführer/-in durch und passt sein BCR-Compliance-Programm nach Bedarf an. Gebundene Konzernmitglieder arbeiten mit technischen Sachverständigen, rechtlichen Berater/-innen und Übersetzer/-innen zusammen, um die Beschwerde zu lösen.

Betroffene Personen können vor einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder einem Gericht Widerspruch einlegen wie in Abschnitt 12 beschrieben. Obwohl dies nicht erforderlich ist, werden betroffene Personen aufgefordert, ihre Beschwerde zunächst über den Beschwerdemechanismus zu melden. So erhält John Deere die Möglichkeit, das Problem effizient und schnell zu lösen.

11. Datenschutzverletzungen

Ein gebundenes Konzernmitglied, das als Datenverantwortlicher handelt und eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erlitten hat, muss dies unverzüglich der John Deere GmbH & Co KG und dem Chief Privacy Officer melden. Wenn das betroffene gebundene Konzernmitglied, das als Datenverarbeiter/-in fungiert, Kenntnis von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten erhält, muss es auch das gebundene Konzernmitglied, das als Datenverantwortliche/-r für die betroffenen personenbezogenen Daten handelt, darüber informieren.

Sofern die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen führt, muss das gebundene Konzernmitglied, das als Datenverantwortlicher handelt, diese Verletzung unverzüglich und, sofern möglich, spätestens 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten der zuständigen Aufsichtsbehörde melden. Wenn eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten wahrscheinlich zu einem hohen Risiko für die Rechte und Freiheiten von betroffenen Personen führt, muss das gebundene Konzernmitglied, das als Datenverantwortlicher handelt, diese unverzüglich benachrichtigen, es sei denn:

- es wurden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen (z. B. Verschlüsselung) für betroffene personenbezogene Daten eingeführt;
- es wurden nachfolgende Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ein so hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen nicht mehr besteht;
- dies würde einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern. In einem solchen Fall sollte eine öffentliche Mitteilung oder eine ähnliche Maßnahme veröffentlicht werden, um die betroffenen Personen wirksam zu informieren.

Das Globale Datenschutzteam dokumentiert jede Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten. Die Dokumentation muss die Fakten in Bezug auf die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, ihre Auswirkungen und die ergriffenen Abhilfemaßnahmen enthalten und den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

12. Haftung

John Deere GmbH & Co KG, John Deere Str. 70, 68163 Mannheim, Deutschland übernimmt die Verantwortung für alle Verstöße gegen diese BCR durch gebundene Konzernmitglieder außerhalb des EWR und verpflichtet sich, (i) die notwendigen Maßnahmen zur Behebung von Verstößen durch gebundene Konzernmitglieder außerhalb des EWR zu ergreifen und (ii) betroffenen Personen, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, jegliche Schäden, die ihnen durch einen Verstoß gegen diese BCR durch ein gebundenes Konzernmitglied, das sich außerhalb des EWR befindet, entstanden sind, auf die gleiche Art und im gleichen Umfang zu vergüten, den die betroffenen Personen entweder nach deutschen Gesetzen oder den Gesetzen des EWR-Staates des/der jeweiligen Datenexporteur/-in im EWR erhalten hätten.

Keine betroffene Person darf durch die Bestimmung dieser BCR die Möglichkeit erhalten, darüber hinaus für Schäden eine Vergütung zu erhalten, insbesondere muss eine doppelte Erstattung von Schadenersatz oder eine doppelte Vergütung für Schäden im Zusammenhang mit Dritten für jeden Verstoß gegen diese BCR oder die konzerninterne Vereinbarung ausgeschlossen werden. Diese Klausel schließt die Haftung für Todesfälle oder Personenschäden aus, die aufgrund von Betrug oder sonstigen Haftungsansprüchen entstanden sind, die sich aus vorsätzlicher oder grober Fahrlässigkeit seitens John Deere GmbH & Co KG oder eines gebundenen Konzernmitgliedes ergeben.

13. Transparenz, wenn die Einhaltung der BCR durch nationale Gesetze, Praktiken und behördliche Zugangsanfragen verhindert wird

Gebundene Konzernmitglieder verpflichten sich zu Folgendem in Bezug auf die Bewertung und die Maßnahmen, die als Reaktion auf die nationalen Gesetze und Praktiken von Drittländern, die die Einhaltung der BCR beeinträchtigen, zu ergreifen sind. Sie verpflichten sich ferner, auf eine rechtsverbindliche Anfrage einer Behörde nach nationalem Recht eines Drittlands („ersuchende Behörde“) nach nationalem Recht des Drittlands auf Offenlegung/Zugang zu personenbezogenen Daten, die den BCR unterliegen („Ersuchen“), oder auf einen direkten Zugang der ersuchenden Behörde des Drittlands zu personenbezogenen Daten („direkter Zugang“) ohne vorherige Interaktion mit gebundenen Konzernmitgliedern (z. B. während der Durchreise aus dem Land des Datenexporteurs/der Datenexporteurin und dem Land des Datenimporteurs/der Datenimporteurin) wie folgt zu antworten.

13.1 Lokale Gesetze und Praktiken, die die Einhaltung der BCR betreffen

Gebundene Konzernmitglieder werden BCR nur dann als Übermittlungsinstrument verwenden, wenn sie zu dem Schluss gekommen sind, dass die für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch den/die Datenimporteur/-in geltenden Gesetze und Praktiken im Bestimmungsdrittland, einschließlich aller Anforderungen zur Offenlegung solcher personenbezogenen Daten oder Maßnahmen, die den Zugriff durch Behörden ermöglichen, ihn nicht daran hindern, seinen Verpflichtungen aus diesen BCR nachzukommen.

Gebundene Konzernmitglieder werden eine solche Bewertung auf der Grundlage des Verständnisses von Gesetzen und Praktiken vornehmen, die das Wesen der Grundrechte und -freiheiten achten und nicht über das hinausgehen, was in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der nationalen/öffentlichen Sicherheit, der Verteidigung und anderer wichtiger Ziele von allgemeinem öffentlichem Interesse erforderlich und verhältnismäßig ist und nicht im Widerspruch zu den BCR steht.

Bei der Bewertung der Gesetze und Praktiken des Drittlandes, die die Einhaltung der Verpflichtungen gemäß den BCR beeinträchtigen können, berücksichtigen die gebundenen Konzernmitglieder insbesondere die folgenden Elemente:

- die besonderen Umstände der Übermittlung oder des Satzes von Übermittlungen und der geplanten Weiterübermittlung innerhalb desselben

Drittlands oder in ein anderes Drittland, einschließlich i) der Zwecke, für die die personenbezogenen Daten übermittelt und verarbeitet werden; ii) der Arten von an der Verarbeitung beteiligten Unternehmen (Datenimporteur/Empfänger/in von Weiterübermittlungen); iii) des Wirtschaftssektors, in dem die Übermittlung/der Satz von Übermittlungen erfolgt; iv) der Kategorien und des Formats der übertragenen personenbezogenen Daten; v) des Ortes der Verarbeitung (einschließlich Speicherung); und vi) der verwendeten Übermittlungskanäle;

- Gesetze und Praktiken des Bestimmungslandes, die in Anbetracht der Umstände der Übermittlung relevant sind, einschließlich derjenigen, die die Offenlegung personenbezogener Daten gegenüber der ersuchenden Behörde erfordern/den Zugriff auf diese genehmigen, und derjenigen, die den direkten Zugriff vorsehen, sowie die geltenden Beschränkungen und Schutzmaßnahmen; und
- alle relevanten vertraglichen, technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen, die zur Ergänzung der Schutzmaßnahmen im Rahmen der BCR eingeführt wurden, einschließlich der Maßnahmen, die bei der Übermittlung und bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Bestimmungsland angewandt werden.

Soweit dem Schutzmaßnahmen (zusätzlich zu den in den BCRs vorgesehenen) getroffen werden sollten, werden John Deere GmbH & Co KG und der Chief Privacy Officer, unterstützt durch das Globale Datenschutzteam, informiert und in diese Bewertung einbezogen. Gebundene Konzernmitglieder dokumentieren diese Bewertung sowie die ausgewählten und umgesetzten zusätzlichen Maßnahmen angemessen und stellen diese Dokumentation den zuständigen Aufsichtsbehörden auf Anfrage zur Verfügung.

Der/die Datenimporteur/-in benachrichtigt die/den Datenexporteur/-in unverzüglich, wenn er bei der Verwendung von BCR als Übertragungsinstrument und für die Dauer seiner BCR-Mitgliedschaft Grund zu der Annahme hat, dass er Gesetzen oder Praktiken unterliegt oder unterworfen wurde, die ihn daran hindern würden, seinen Verpflichtungen aus den BCR nachzukommen, einschließlich infolge einer Änderung der Gesetze in dem Drittland oder einer Maßnahme (z. B. Anforderung). Diese Informationen werden auch an die John Deere GmbH & Co KG weitergegeben.

Nach Überprüfung einer solchen Benachrichtigung werden der Datenexporteur, die John Deere GmbH & Co KG und der Chief Privacy Officer, unterstützt durch das Global Datenschutzteam, umgehend zusätzliche Maßnahmen ermitteln, die von dem/der Datenexporteur/-in/Datenimporteur/-in zu ergreifen sind, um ihnen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den BCR zu ermöglichen. Dasselbe gilt, wenn ein/-e Datenexporteur/-in Grund zu der Annahme hat, dass ein/-e Datenimporteur/-in seinen/ihren Verpflichtungen aus den BCR nicht mehr nachkommen kann.

Wenn der Datenexporteur, John Deere GmbH & Co KG und der Chief Privacy Officer, unterstützt durch das Global Privacy Team, zu der Einschätzung gelangen, dass die BCR – auch wenn sie von zusätzlichen Maßnahmen begleitet werden – für eine Übertragung/eine Reihe von Übertragungen nicht eingehalten werden können, oder wenn die zuständige Aufsichtsbehörde eine entsprechende Anweisung erteilt, setzt

er die betreffende Übertragung/Reihe von Übertragungen sowie alle Übertragungen aus, bei denen die gleiche Bewertung und Begründung zu einem ähnlichen Ergebnis führen würde, bis die Einhaltung wieder gewährleistet ist oder die Übertragung beendet ist.

Nach einer solchen Aussetzung beendet der/die Datenexporteur/-in die Übertragung/den Übertragungssatz, wenn die BCR nicht eingehalten werden können und die Einhaltung der BCR nicht innerhalb eines Monats nach der Aussetzung wiederhergestellt wird. In diesem Fall sollten personenbezogene Daten, die vor der Aussetzung übermittelt wurden, und etwaige Kopien davon nach Wahl des Datenexporteurs/der Datenexporteurin an ihn zurückgesendet oder vollständig vernichtet werden.

Die John Deere GmbH & Co KG und der Chief Privacy Officer, unterstützt durch das Globale Datenschutzteam, werden alle anderen gebundenen Konzernmitglieder über die durchgeführte Bewertung und deren Ergebnisse informieren, sodass die identifizierten zusätzlichen Maßnahmen angewendet werden, falls die gleiche Art von Datenübertragungen von ihnen durchgeführt wird oder falls keine wirksamen zusätzlichen Maßnahmen ergriffen werden konnten, die betreffenden Datenübertragungen ausgesetzt oder beendet werden.

Datenexporteur/-innen überwachen laufend und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit Datenimporteur/-innenn die Entwicklungen in den Drittländern, in die sie personenbezogene Daten übermittelt haben, die die ursprüngliche Bewertung des Schutzniveaus und die entsprechenden Entscheidungen über solche Datenübermittlungen beeinflussen könnten.

13.2 Pflichten des Datenimporteurs/der Datenimporteurin bei behördlichen Anfragen und direktem Zugriff

Unbeschadet des Absatzes 13.1 benachrichtigt der/die Datenimporteur/-in die/den Datenexporteur/-in und, soweit möglich, die betroffene Person umgehend mit Unterstützung des Datenexporteurs/der Datenexporteurin, wenn dies erforderlich ist:

- erhält ein Ersuchen; in diesem Fall enthält eine solche Benachrichtigung Informationen über die angeforderten personenbezogenen Daten, die ersuchende Behörde, die Rechtsgrundlage für das Ersuchen und die bereitgestellte Antwort;
- wird auf jeden direkten Zugriff aufmerksam; in diesem Fall enthält eine solche Benachrichtigung alle Informationen, die dem/der Datenimporteur/-in zur Verfügung stehen.

Wenn es der/dem Datenexporteur/-in/der betroffenen Person untersagt ist, den/die Datenimporteur/-in zu benachrichtigen, bemüht er/sie sich nach besten Kräften, einen Verzicht auf ein solches Verbot zu erwirken, um so viele Informationen wie möglich und so bald wie möglich zu übermitteln, und dokumentiert seine/ihre besten Bemühungen, um diese auf Anfrage des/der Datenexporteurs/-in nachweisen zu können.

Der/die Datenimporteur/-in stellt der/dem Datenexporteur/-in in regelmäßigen Abständen so viele relevante Informationen wie möglich über die eingegangenen

Anfragen zur Verfügung (insbesondere Anzahl der Anfragen, Art der angeforderten personenbezogenen Daten, ersuchende(n) Behörde(n), ob Anfragen angefochten wurden und das Ergebnis solcher Herausforderungen usw.). Sollte dem/der Datenimporteur/-in die Bereitstellung der oben genannten Informationen durch die/den Datenexporteur/-in teilweise oder vollständig untersagt werden, wird er die/den Datenexporteur/-in unverzüglich davon in Kenntnis setzen.

Der/die Datenimporteur/-in bewahrt die oben genannten Informationen so lange auf, wie die personenbezogenen Daten den von den BCR gebotenen Schutzmaßnahmen unterliegen, und stellt sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung.

Der/die Datenimporteur/-in überprüft die Rechtmäßigkeit des Ersuchens, insbesondere, ob er im Rahmen der der ersuchenden Behörde übertragenen Befugnisse bleibt, und stellt das Ersuchen in Frage, wenn er/sie nach sorgfältiger Prüfung zu dem Schluss kommt, dass hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass das Ersuchen nach den Gesetzen des Drittlands, den geltenden völkerrechtlichen Verpflichtungen und den Grundsätzen der internationalen Gefolgschaft rechtswidrig ist. Der/die Datenimporteur/-in wird unter den gleichen Bedingungen Rechtsmittel einlegen. Bei der Anfechtung eines Ersuchens wird der/die Datenimporteur/-in einstweilige Maßnahmen erwirken, um die Wirkungen des Ersuchens auszusetzen, bis die zuständige Justizbehörde in der Sache entschieden hat. Die angeforderten personenbezogenen Daten werden erst dann offen gelegt, wenn dies nach den geltenden Verfahrensregeln erforderlich ist.

Der/die Datenimporteur/-in dokumentiert seine/ihre rechtliche Beurteilung und jegliche Anfechtung des Antrags und stellt, soweit nach den Gesetzen des Drittlands zulässig, die Dokumentation der/dem Datenexporteur/-in zur Verfügung. Er/sie stellt sie der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage zur Verfügung. Der/die Datenimporteur/-in stellt die Mindestmenge an Informationen bereit, die bei der Beantwortung einer Anfrage auf der Grundlage einer angemessenen Interpretation der Anfrage zulässig ist.

In jedem Fall darf die Übermittlung personenbezogener Daten durch ein gebundenes Konzernmitglied an eine Behörde nicht massiv, unverhältnismäßig und unterschiedslos und in einer Weise erfolgen, die über das hinausgeht, was in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist.

14. Nichteinhaltung der BCR

Der/die Datenimporteur/-in sollte die/den Datenexporteur/-in unverzüglich informieren, wenn er/sie die BCR aus irgendeinem Grund nicht einhalten kann, einschließlich der in Absatz 13.1 genannten Gründe.

Verstößt der/die Datenimporteur/-in gegen die BCR bzw. kann er/sie sie nicht einhalten, sollte der/die Datenexporteur/-in die entsprechende Übermittlung aussetzen.

Der/die Datenimporteur/-in sollte nach Wahl des Datenexporteurs/der Datenexporteurin die personenbezogenen Daten, die im Rahmen der BCR übermittelt wurden, unverzüglich in vollem Umfang zurückgeben oder löschen, wenn:

- der/die Datenexporteur/-in die Übermittlung ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser BCR nicht innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Aussetzung, wiederhergestellt wird; oder
- der/die Datenimporteur/-in die BCR in erheblichem oder anhaltendem Maße verletzt; oder
- der/die Datenimporteur/-in einer verbindlichen Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Aufsichtsbehörde in Bezug auf seine/ihre Verpflichtungen im Rahmen der BCR nicht nachkommt.

Gleiches gilt für jegliche Kopien dieser personenbezogenen Daten. Der/die Datenimporteur/-in bescheinigt der/dem Datenexporteur/-in eine solche Löschung der personenbezogenen Daten.

Solange solche personenbezogenen Daten nicht gelöscht/zurückgegeben werden, wird der/die Datenimporteur/-in weiterhin die Einhaltung der BCR in Bezug auf die personenbezogenen Daten sicherstellen.

Im Falle lokaler Gesetze, die auf den/die Datenimporteur/-in anwendbar sind und die Rückgabe/Löschung der im Rahmen der BCR übertragenen personenbezogenen Daten verbieten, garantiert der/die Datenimporteur/-in, dass er/sie weiterhin die Einhaltung der BCR sicherstellen und die personenbezogenen Daten nur in dem Umfang und so lange verarbeiten wird, wie dies nach den lokalen Gesetzen erforderlich ist.

Die Anforderungen von Abschnitt 4 können ausgesetzt werden, soweit dies nach den direkt geltenden EU-Gesetzen oder den nationalen Gesetzen des jeweiligen Mitgliedstaates des Datenexporteurs/der Datenexporteurin zulässig ist, der/die ursprünglich die personenbezogenen Daten an eine/-n Datenimporteur/-in außerhalb des EWR übertragen hat.

15. Beziehung zwischen BCR und nationalem Recht

Falls die lokale Gesetzgebung innerhalb des EWR, die für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch ein gebundenes Konzernmitglied gilt, einen höheren Grad an Schutz für personenbezogene Daten fordert, so hat dieser Vorrang vor den BCR.

In jedem Fall werden personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet, die in der DSGVO und dem einschlägigen nationalen Recht festgelegt sind.

16. Gegenseitige Unterstützung und Zusammenarbeit mit Aufsichtsbehörden

Gebundene Konzernmitglieder arbeiten in zumutbarer Weise zusammen und helfen einander aus, um Anfragen oder Beschwerden betroffener Personen hinsichtlich dieser BCR zu bearbeiten.

Die gebundenen Konzernmitglieder verpflichten sich des Weiteren, bei Untersuchungen, Audits und Nachfragen (gegebenenfalls auch vor Ort) bezüglich der Einhaltung der BCR mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zusammenzuarbeiten, ihnen jegliche angeforderte Informationen bezüglich Datenverarbeitungsvorgängen gemäß diesen BCR bereitzustellen und sich an Entscheidungen der zuständigen Aufsichtsbehörden zu halten und deren Rat hinsichtlich Auslegung und Anwendung der BCR zu berücksichtigen. Gebundene Konzernmitglieder vereinbaren, Streitigkeiten mit den zuständigen Aufsichtsbehörden im Zusammenhang mit deren Aufsicht über die Einhaltung dieser BCR gemäß dem Verfahrensrecht und der Zuständigkeit der Gerichte des Mitgliedstaats der zuständigen Aufsichtsbehörde zu lösen.

17. Rechte für Drittbegünstigte

Betroffene Personen, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, sind berechtigt, vorbehaltlich der anderen BCR-Bestimmungen die Abschnitte 4, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 18 und 19 dieser BCR aufgrund von Rechten Drittbegünstigter durchzusetzen.

Betroffene Personen, deren personenbezogene Daten diesen BCR unterliegen, können die Einhaltung der oben genannten Regeln, die gemäß Abschnitt 16 sowie der DSGVO veröffentlicht werden, einschließlich insbesondere unter anderem Rechtsmittel, Haftungsansprüche und Strafen, durchsetzen und Schadensersatz verlangen, indem sie eine Beschwerde bei den zuständigen Aufsichtsbehörden (insbesondere in dem Mitgliedstaat, in dem die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt, ihren Arbeitsplatz oder den Ort des mutmaßlichen Verstoßes hat) und bei den zuständigen Gerichten im EWR (d. h. wenn der/die Datenverantwortliche oder der/die Datenverarbeiter/-in eine Niederlassung hat oder die betroffene Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat) einreichen, jedoch nicht vor einer anderen Aufsichtsbehörde, einem Gericht oder einem Gericht in einem Drittland außerhalb des EWR Gerichtsbarkeit. Bei einem Verstoß gegen diese BCR durch gebundene Konzernmitglieder außerhalb des EWR können die betroffenen Personen auch bei den zuständigen Aufsichtsbehörden und Gerichten im EWR Beschwerde einreichen, entweder bei der Gerichtsbarkeit des Datenexporteurs/der Datenexporteurin, wie in diesen BCR definiert, oder bei der Gerichtsbarkeit von John Deere GmbH & Co KG; in letzterem Fall sind die Behörden oder Gerichte zuständig, und den betroffenen Personen stehen gegenüber John Deere GmbH & Co KG dieselben Rechte und Rechtsmittel zur Verfügung, als wäre die Verletzung des gebundenen Konzernmitglieds außerhalb des EWR von John Deere GmbH & Co. KG begangen worden. Die Beweislast liegt bei John Deere GmbH & Co KG; legt eine betroffene Person eine solche Beschwerde ein, muss das Unternehmen beweisen, dass das gebundene Konzernmitglied außerhalb des EWR für die Verletzung dieser BCR, auf der die Beschwerde der betroffenen Person beruht, nicht verantwortlich ist. John Deere GmbH & Co KG kann sich von der Haftung befreien, wenn es nachweist, dass die schadensbegründende Handlung nicht dem gebundenen Konzernmitglied außerhalb des EWR zuzurechnen ist. Die betroffene Person kann sich in den oben genannten Angelegenheiten und damit zusammenhängenden Schadensersatzansprüchen durch eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung

ohne Gewinnzweck vertreten lassen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats ordnungsgemäß gegründet wurde, gesetzliche Ziele verfolgt, die im öffentlichen Interesse liegen, und im Bereich des Schutzes der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person tätig ist.

Um jeden Zweifel auszuschließen, wirken sich diese BCR nicht auf die Rechte der betroffenen Personen gemäß den geltenden lokalen Datenschutzgesetzen innerhalb des EWR aus. Die Möglichkeit der betroffenen Personen, ihre Rechte nach den geltenden lokalen Gesetzen innerhalb des EWR durchzusetzen, wird nicht berührt oder in sonstiger Weise eingeschränkt.

18. Aktualisierung von Inhalten der BCR und der Liste gebundener Konzernmitglieder

Diese BCR können aktualisiert oder ergänzt werden. Die John Deere GmbH & Co KG unterrichtet die zuständigen Aufsichtsbehörden, indem sie die federführende Aufsichtsbehörde einmal jährlich über alle Änderungen an den BCR oder der Liste der gebundenen Konzernmitglieder (einschließlich einer kurzen Erläuterung dieser Änderungen) informiert und auch die betroffenen Personen in geeigneter Weise über diese Änderungen informiert. Die zuständigen Aufsichtsbehörden sollten auch einmal jährlich benachrichtigt werden, wenn keine Änderungen vorgenommen wurden. John Deere GmbH & Co KG muss den gebundenen Konzernmitgliedern alle Änderungen an den BCR oder an der Liste der gebundenen Konzernmitglieder mitteilen.

Wenn eine Änderung möglicherweise das von diesen BCR gebotene Schutzniveau beeinträchtigen oder diese BCR erheblich beeinträchtigen würde (d. h. Änderungen des verbindlichen Charakters), muss sie den gebundenen Konzernmitgliedern unverzüglich und vor solchen Änderungen den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden über die federführende Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden (einschließlich einer kurzen Erläuterung für solche Änderungen).

Das Globale Datenschutzteam führt eine vollständig aktualisierte Liste der gebundenen Konzernmitglieder, die als Anhang zu diesen BCR bereitgestellt wird, verfolgt Aktualisierungen der BCR und zeichnet diese auf und stellt den betroffenen Personen (indem die BCR wie in Abschnitt 19 erläutert veröffentlicht werden) und auf Anfrage den zuständigen Aufsichtsbehörden die erforderlichen Informationen zur Verfügung. Personenbezogene Daten im Rahmen dieser BCR werden erst dann übertragen, wenn das neue Mitglied/gebundene Konzernmitglied tatsächlich an diese BCR gebunden ist und die Einhaltung der Vorschriften gewährleisten kann, auch durch das Onboarding seiner Mitarbeitenden in das Schulungs- und Sensibilisierungsprogramm (wie in Abschnitt 6 beschrieben).

19. Publikation

Diese BCR sind öffentlich einsehbar; ein entsprechender Link wird auf den Websites aller gebundenen Konzernmitglieder im EWR und für Mitarbeitende im Intranet bereitgestellt.

Diese öffentliche Version der BCR enthält immer mindestens die folgenden Informationen, da sie sich auf die BCR beziehen:

- Umfang der BCR;
- Haftung der gebundenen Konzernmitglieder;
- Datenschutzgrundsätze;
- rechtmäßige Verarbeitung;
- Benachrichtigungen zu Sicherheitsverletzungen und Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten;
- Einschränkungen der Weiterleitung;
- Rechte der betroffenen Personen;
- die Rechte der betroffenen Personen als Drittbegünstigte und die Mittel zu ihrer Ausübung;
- Verfahren für Beschwerden über die Einhaltung dieser BCR;
- Liste der verwendeten Definitionen/Abkürzungen.

Betroffene Personen können eine Kopie dieser BCR anfordern, indem sie sich wie in Abschnitt 20 erläutert an John Deere wenden.

20. Kontaktinformationen

Kontaktperson für EWR-Länder:

Datenschutzbeauftragte/-r EWR/GB-Gruppe
 R2DataPrivacyManager2@JohnDeere.com
 John Deere GmbH & Co KG
 John Deere Str. 70 68163
 Mannheim
 Deutschland

Kontaktperson für Nicht-EWR-Länder:

Datenschutzbeauftragte/-r
 PrivacyManager@JohnDeere.com
 Center for Global Business Conduct
 Deere & Company
 One John Deere Place
 Moline, Illinois 61265-8089
 USA

Gültig ab: 7. Mai 2018

Anhang

Liste gebundener Konzernmitglieder – Stand 7. Mai 2025

Land	Name der Einheit	Adresse der Einheit	Unternehmensregistrierung
Argentina	John Deere Credit Compañía Financiera, Sociedad Anonima	Juan Orsetti 481, Granadero Baigorria, Provincia De Santa Fe, Argentina, S2152CFA	30-70702485-9
Australia	John Deere Financial Limited	166 - 170 Magnesium Drive, Crestmead, Queensland, 4132 Australia	ACN 078 714 646
Australia	John Deere Limited	166 - 170 Magnesium Drive, Crestmead, Queensland, 4132, (P.O. Box 2022 Crestmead, Queensland) Australia	ACN 008 671 725
Australia	Waratah Forestry Equipment Pty. Ltd.	5 Collins Road, Melton Victoria, 3337, Australia	ACN 006 562 545
Australia	Wirtgen Australia Pty. Ltd.	Street address: Lot 2, Great Eastern Highway (off Apac Way), South Guildford WA 6055, Australia Postal address: PO Box 279, Guildford WA 6935, Australia	ACN 002 968 167
Austria	Kreisel Electric GmbH	Kreiselstraße 1 4261 Rainbach im Mühlkreis, Austria	FN 585301m
Austria	Wirtgen Österreich GmbH	Dr. Linsinger Str. 5, 4662 Steyrermühl, Austria	FN 218183h
Belgium	Wirtgen Belgium B.V.B.A.	Schoonmansveld 19a, 2870 Puurs, Belgium	413842778
Brazil	Banco John Deere S.A.	Rod. Eng. Ermenio de Oliveira Penteado (SP-075) s/n, km 57,5 Prédio 1, 1º Andar, Bairro Helvétia, Indaiatuba, São Paulo 13337-300 Brazil	NIRE 35300443462
Brazil	Ciber Equipamentos Rodoviários Ltda.	Rua Senhor Do Bom Fim, 177, Porto Alegre / RS CEP 91140-380, Brazil	NIRE 4320371161-6
Brazil	John Deere Brasil Ltda.	Engenheiro Jorge Antonio Dahne Logemann, 600, Distrito Industrial, Horizontina, Rio Grande do Sul, Brazil	NIRE 43205042584; IE 0620007826
Brazil	John Deere Equipamentos do Brasil Ltda.	Engenheiro Ermônio de Oliveira Penteado, s/nº - entre km 61+160 metros ao km 61+280 metros – Pista Norte, Helvétia, Indaiatuba, São Paulo, Brasil	NIRE 35213887915
Brazil	Pla Maquinas Pulverizadoras e Fertilizadoras LTDA	Av. Getúlio Vargas 10465, Canoas Rio Grande do Sul, Brazil 92426-000	NIRE 43.209.344.496
Bulgaria	Wirtgen Bulgaria EOOD	10, Rozova Gradina Str., 1588 Krivina, Bulgaria	UIC 121164324
Chile	John Deere Financial Chile SpA	Luis Pasteur No. 5280, oficina 402, comuna de Vitacura, Santiago de Chile, Chile	761708473
China	John Deere (China) Investment Co., Ltd.	12F, 10# Building, No.6 Jiuxianqiao Road, Chaoyang District, Beijing, China	91110000710938 941J

China	John Deere (Jiamusi) Agricultural Machinery Co., Ltd.	No. 1 Lianmeng Road, Jiamusi 154002, Heilongjiang Province, China	91230800606542 285D
China	John Deere (Tianjin) Company, Limited	No. 89, 13th Avenue, TEDA, Tianjin, China 300457, China	91120116773600 5852
China	John Deere (Tianjin) International Trading Co., Ltd.	No. 309\310, 3rd Floor, No.92 Haibin 5th Road, Tianjin Free Trade Zone (Bailment No.20170416, of Tianjin Shengxin Business Secretary Co., Ltd.), China	91120116718262 384Q
China	John Deere Finance Lease Co., Ltd.	1st Floor, No. 89, 13th Avenue, TEDA, Tianjin, China 300457	91120116562683 843D
China	Wirtgen (China) Machinery Co. Ltd.	No. 395, Chuang Ye Road, Langfang Economic and Technical Development Zone, Hebei, 065001, P.R. China	91131000755456 671L
China	Wirtgen (Foshan) Machinery Co. Ltd.	No. 41 Xile Ave., Leping Town, Sanshui District Foshan 528137, China	91440607MA4U Q8GR8M
China	Wirtgen (Taicang) Machinery Co. Ltd.	12 Xinmiao Road, Taicang Economy Development Area, Taicang, China	91320585398339 812Q
China	Wirtgen Hong Kong Ltd.	Unit C, 20/F., Morrison Plaza, 9 Morrison Hill Road, Wan Chai, Hong Kong, China	273723
Denmark	Wirtgen Denmark A/S	Taulov, Taulov Kirkevej 28, 7000 Fredericia, Denmark	CVR-81667217
Estonia	OÜ Wirtgen Eesti	Saha-Loo tee 14, Iru küla 74206, Jõelähtme vald, Harju Maakond, Estonia	10622518
Finland	John Deere Forestry Oy	Lokomonkatu 21, PL 474 Tampere, FIN-33900, Finland	1592331-8
Finland	Waratah OM Oy	Rahtikatu 14, Joensuu, 80100, Finland	1865718-2
Finland	Wirtgen Finland Oy	Huurrekuja 11, 04360 Tuusula, Finland	1012387-2
France	John Deere S.A.S.	1 rue John Deere Cedex, Fleury Les Aubrais, France 45401	086 280 393
France	John Deere Solutions Réseau S.A.S.	23 Rue du Paradis, 45140 Ormes, France	818 865 149
France	Ribouleau Monosem	16 rue du Général de Gaulle Largeasse, France 79240	626 620 116
France	Wirtgen France S.A.S.	7, rue Marc Seguin - BP 31633, 95696 Goussainville Cedex, France	722 036 134
Georgia	Wirtgen Georgia LLC	Uznadse Str. 4, 0102 Tbilisi, Georgia	404491974
Germany	baukema Handel GmbH	Reinhard-Wirtgen-Str. 2, 53578 Windhagen, Germany	HRB 14063
Germany	Benninghoven Zweigniederlassung der Wirtgen Mineral Technologies GmbH	Benninghovenstr. 1, 54516 Wittlich, Germany	HRB 23351

Germany	Construction Technologies Holding GmbH	Reinhard-Wirtgen-Straße 2, 53578 Windhagen, Germany	HRB 26777
Germany	Deere & Company European Office	John Deere Strasse 70, Mannheim, Germany 68163	HRB 1653
Germany	Hamm AG	Hammstraße 1, 95643 Tirschenreuth, Germany	HRB 1851
Germany	John Deere GmbH & Co. KG	John-Deere-Str. 70, 68163 Mannheim, Germany	HRA 704371
Germany	John Deere Insurance Agency GmbH	Reinhard-Wirtgen-Straße 2, Windhagen, Germany 53578, Germany	HRB 29940
Germany	John Deere Walldorf GmbH & Co. KG	John-Deere-Str.1, Walldorf Germany 69190	HRA 707944
Germany	John Deere Walldorf International GmbH	John-Deere-Str.1, Walldorf Germany 69190	HRB 743035
Germany	Joseph Vögele Aktiengesellschaft	Joseph Vögele Strasse 1, 67075 Ludwigshafen, Germany	HRB 62108
Germany	Kleemann GmbH	Manfred-Wörner-Str. 160, 73037 Göppingen, Germany	HRB 530810
Germany	Maschinenfabrik Kemper GmbH & Co. KG	Breul, 48703 Stadtlohn, Germany	HRA 2556
Germany	Wirtgen Deutschland Vertriebs- und Service GmbH	Ulstettstraße 6, 86167 Augsburg, Germany	HRB 20259
Germany	Wirtgen GmbH	Reinhard-Wirtgen-Str. 2, 53578 Windhagen, Germany	HRB 14080
Germany	WIRTGEN GROUP Branch of John Deere GmbH & Co. KG	Reinhard-Wirtgen-Str. 2, 53578 Windhagen, Germany	HRA 704371
Germany	Wirtgen International GmbH	Reinhard-Wirtgen-Str. 2, 53578 Windhagen, Germany	HRB 12873
Germany	Wirtgen Mineral Technologies GmbH	Reinhard-Wirtgen-Str. 2, 53578 Windhagen, Germany	HRB 23351
Germany	Wirtgen North Africa GmbH	Reinhard-Wirtgen-Str. 2, 53578 Windhagen, Germany	HRB 21670
Germany	Wirtgen Road Technologies GmbH	Reinhard-Wirtgen-Str. 2, 53578 Windhagen, Germany	HRB 23312
Hungary	Wirtgen Budapest Kft.	Erdőalja u.1, 2363 Felsöpakony, Hungary	13-09-183587
India	John Deere Financial India Private Limited	Tower XIV, Cybercity, Magarpatta City, Hadapsar, Pune Maharashtra, 411 013, India	U65923PN2011P TC141149
India	John Deere India Private Limited	Tower XIV, Cybercity, Magarpatta City, Hadapsar, Pune Maharashtra, 411 013, India	U74220PN1997P TC112441
India	Wirtgen India Pvt. Ltd.	Gat No.301/302, Bhandgaon-Khor Road, Village-Bhandgaon, Tal.Daund, Dist.Pune - 412214, India	No. 08/18808 of 1995

Ireland	John Deere Forestry Limited	Ballyknocken, Glenealy, Co. Wicklow, Ireland	105782
Ireland	The Vapormatic Company (Ireland) Limited	Kestral Way, Sowton Industrial Estate, Exeter, United Kingdom Ireland	20235
Ireland	Wirtgen Ireland Ltd.	Enfield Industrial Estate, Trim Road, Enfield, Co. Meath, Ireland	354269
Israel	JDBH Works Ltd.	Kibbutz Beith Hashita, Tzvaim Industrial Zone, Israel 10801	514395136
Italy	John Deere Acceptances S.r.l.	Via Roma 108F, Cassina de' Pecchi, Milano, Italy 20051, Italy	MI-1656534
Italy	John Deere Italiana S.r.l.	Via Roma 108F, Cassina de' Pecchi, Milano, Italy 20051, Italy	MI-1869021
Italy	Mazzotti S.r.l.	Via Dismano, 138/A, 48124 Ravenna RA, Italy	RA – 165367
Italy	Wirtgen Macchine S.r.l.	Via delle Industrie 7, 20082 Noviglio (Milano), Italy	MI-1101267
Japan	Wirtgen Japan Co. Ltd.	Tsunekura Building 3F, 20-6, Jinbo-cho 2 chome, Kanda, Chiyoda-ku, Tokyo 100-0051, Japan	0100-01-011456
Latvia	SIA Wirtgen Latvia	Mežapurva iela 7, Riga, LV-1064	40003474522
Lithuania	UAB Wirtgen Lietuva	Liepkalnio g. 188, 13242 Vilnius, Lithuania	111642847
Luxembourg	John Deere Bank S.A.	43, avenue John F. Kennedy, Luxembourg 1855 Grand-duchy of Luxembourg	B 74106
Luxembourg	John Deere Cash Management	43, avenue John F. Kennedy, Luxembourg 1855 Grand-duchy of Luxembourg	B 101957
Luxembourg	John Deere Holding Brazil S.à r.l.	43, avenue John F. Kennedy, Luxembourg 1855 Grand-duchy of Luxembourg	B 164743
Luxembourg	John Deere Luxembourg Canada Holding S.à r.l.	43 avenue John F. Kennedy, Luxembourg, L-1855, Grand-duchy of Luxembourg	B278069
Luxembourg	John Deere Luxembourg Holding S.à.r.l.	43 avenue John F. Kennedy, Luxembourg, L-1855, Grand-duchy of Luxembourg	B285065
Luxembourg	John Deere Luxembourg Investment S.à r.l.	43, avenue John F. Kennedy, Luxembourg 1855 Grand-duchy of Luxembourg	B 165923
Luxembourg	John Deere Mexico S.à r.l.	43 Avenue John F. Kennedy, Luxembourg, L-1855, Grand-duchy of Luxembourg	B 164760
Luxembourg	John Deere Technologies S.C.S.	17 Boulevard FW Raiffeisen, Luxembourg 2411	B218141
Malaysia	Wirtgen (M) SDN BHD	Business address: No.12A Jalan Mandolin 33/5, Shah Alam Premier Industrial Park, Seksyen 33, 40400 Shah Alam Selangor, Malaysia Registered office: 18A, Jalan Mutiara Raya,	531649-M

		Taman Mutiara, 56000 Kuala Lumpur, Malaysia	
Malta	Steel Plow Insurance Limited	The Hedges Business Centre, Level 3, Triq ir-Rampa ta' San Giljan, Balluta Bay, St Julians STJ1062, Malta, Malta	C108521
Mexico	Grupo John Deere, S. de R.L.	Bvd. Gustavo Díaz Ordaz #500, Colonia La Leona, 66210, San Pedro Garza García, Nuevo León, Mexico	N-2021007603
Mexico	John Deere Financial Mexico, S.A. de C.V. SOFOM, ENR	Boulevard Diaz Ordaz número 500, interior A, Colonia la Leona, San Pedro Garza Garcia, Nuevo Leon, 66210, Mexico	56623*9
Mexico	John Deere Shared Services Mexico S. de R.L. de C.V.	Boulevard Diaz Ordaz #500, Garza Garcia, Nuevo Leon, Mexico	N-2017096712
Mexico	Motores John Deere S.A. de C.V.	Carretera a Mieleras Km. 6.5 s/n, C.P. 27400, Torreon, Coahuila, Mexico	55257
Mexico	Servicios Administrativos John Deere S.A. de C.V.	Boulevard Diaz Ordaz número 500, interior A, Colonia la Leona, San Pedro Garza Garcia, Nuevo Leon, 66210, Mexico	69988*9
Mexico	Vapormatic de Mexico S.A. de C.V.	Acceso V #110-A Nave 5, Desarrollo Montana 2000 Section III 76150, Querteraro, Qro., Mexico	28742
Norway	John Deere Forestry AS	Industriveien 13, Kongsvinger, N-2212, Norway	957 269 222
Norway	Wirtgen Norway AS	Gallebergveien 18, Postboks 64, 3071 Sande i Vestfold, Norway	968 469 940
Poland	John Deere Polska Sp. z o.o.	ul. Poznańska 1B, 62-080 Tarnowo Podgórne, Poland	0000129369
Poland	Wirtgen Polska Sp.z o.o.	Ul. Ostrowska 344, 61-312 Poznan, Poland	KRS-0000010741
Romania	Wirtgen Romania S.R.L.	Str. Zborului nr 1-3, Otopeni, 075100 Bucuresti - Otopeni, Romania	J23/397/2003
Singapore	John Deere (Singapore) Service Co. Pte. Ltd.	438 Alexandra Road #12-01/04, Alexandra Point, Singapore, 119958, Singapore	202312098M
Singapore	John Deere Asia (Singapore) Private Limited	438 Alexandra Road #12-01/04, Alexandra Point, Singapore, 119958, Singapore	200610270R
Singapore	Wirtgen Singapore Pte. Ltd.	No. 5 Tuas Avenue 18A, Singapore 638854, Singapore	199602575N
South Africa	John Deere (Proprietary) Limited	Hughes Extension 47, 38 Oscar Street, Boksburg, Gauteng, 1459 South Africa	UC.37595
South Africa	Wirtgen South Africa (Pty) Ltd.	52 Maple Street, Pomona, Kempton Park 1619, South Africa	1999/010901/07
Spain	John Deere Iberica S.A.	Apartado de Correos 14412, 28080 Madrid, Spain	Hoja M-13643 Tomo 655 Folio 116
Spain	King Agro Europa, S.L.	C/Doce 10Polígono Industrial Canya dels Cond Picassent (Valencia), Spain, 46220	138255

Sweden	John Deere Forestry AB	Fyrgatan 8, Box 502, Maersta, S-195 25, Sweden	556584-6614
Sweden	Svenska John Deere A.B.	Box 503 195 91 Märsta, Sweden	556063-2431
Sweden	Wirtgen Sweden AB	Björnstorpsvägen 18, 342 30 Alvesta, Sweden	556465-2534
Taiwan, R.O.C.	Wirtgen Hong Kong Ltd. Taiwan Branch	No. 1190, Sec. 3, Fuguo Road, Luzhu Shiang, Taoyuan County 33849, Taiwan R.O.C.	16743485
Taiwan, R.O.C.	Wirtgen Taiwan Co., Ltd.	No. 1190, Sec. 3, Fuguo Rd., Luzhu Dist., Taoyuan City 33849, Taiwan	60711084
Thailand	John Deere (Thailand) Limited	No. 90, CW Tower A, 32nd Floor, Unit No. A3202, Ratchadapisek Road, Huai Kwang Sub-District, Huai Kwang District Bangkok Metropolis, Bangkok, 10310, Thailand	105554098371
Thailand	Wirtgen (Thailand) Co. Ltd.	99/9 Moo 6, Bangna-Trad Km. 24 Rd., T.Bang Sao Thong, A. Bang Sao Thong, Samutprakarn 10540 Thailand	115540004433
The Netherlands	John Deere Enschede B.V.	Rigtersbleek-Aalten 4 – K1.11, 7521 RB Enschede, The Netherlands	6022728
The Netherlands	John Deere Fabriek Horst B.V.	Energiestraat 16, NL-5961 PT Horst, Postbus 6006, The Netherlands	12020529
The Netherlands	John Deere Nederland B.V.	Energiestraat 16, NL-5961 PT Horst, Postbus 6006, The Netherlands	12023490
The Netherlands	John Deere Real Estate B.V.	Energiestraat 16, NL-5961 PT Horst, Postbus 6006, The Netherlands	53870816
The Netherlands	Wirtgen Nederland B.V.	Velsenstraat 1, 4251 LJ Werkendam, Netherlands	RSIN 002982055
Turkey	Wirtgen Ankara Makine Sanayi Ve Ticaret Ltd. Sti.	Wirtgen Ankara Gölbaşı Tesisleri, Konya - Ankara Kara Yolu 3.Km. Ankara Caddesi No:223, Pk. 06830 Gölbaşı, Ankara, Turkey	233562
Ukraine	John Deere Ukraina TOV	Business center "Chayka Plaza", Soborna Street 1-B, 5th floor, Kiev-Svjatoshin district, Kiev region	35982633
Ukraine	PIK Wirtgen Ukraine	Pyrogivskyy shlyakh Str. 28, 03083 Kyiv, Ukraine	25638086
United Kingdom	John Deere Forestry Ltd.	Carlisle Airport Trading Estate, Carlisle, Cumbria, Carlisle, England CA6 4NW, United Kingdom	02218900
United Kingdom	John Deere Limited	Harby Road, Langar, Nottingham, NG13 9HT, UK	SC028492
United Kingdom	The Vapormatic Company Limited	Kestrel Way, Sowton Industrial Estate, Exeter, EX2 7LA, England	538655
United Kingdom	Vapormatic Europe Limited	Kestrel Way, Sowton Industrial Estate, Exeter, United Kingdom	10701451
United Kingdom	Vapormatic U.K. Limited	Kestrel Way, Sowton Industrial Estate, Exeter, United Kingdom	10698462

United Kingdom	Wirtgen Ltd.	Wirtgen Group House, Overfield Park, Godfrey Drive, Newark, England NG24 2UA, United Kingdom	3026300
United States	ATI Products, Inc.	5100-H W.T. Harris Blvd., Charlotte, NC 28269	0119690
United States	Blue River Technology LLC	C/O One John Deere Place, Moline, IL 61265	729204
United States	Deere Credit Services, Inc.	6400 N.W. 86th Street, P.O. Box 6600, Johnston, IA 50131-6600	2083737
United States	Deere Credit, Inc.	6400 N.W. 86th Street, P.O. Box 6600, Johnston, IA 50131-6600	0820863
United States	Deere Payroll Services, Inc.	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265	782625
United States	John Deere Agricultural Holdings, Inc.	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265	2602726
United States	John Deere Capital Corporation	PO Box 5328, Madison, Wisconsin 53705- 0328	525920
United States	John Deere Construction & Forestry Company	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265	716911
United States	John Deere E-Commerce LLC	400 East Court Avenue, Des Moines, IA 50309-2017	W01347996
United States	John Deere Electric Powertrain LLC	One John Deere Place, Moline, IL 61265	6407612
United States	John Deere Forestry Group LLC	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265	386421
United States	John Deere Shared Services LLC	C/O Deere & Company, One John Deere Place, Moline, IL 61265	729218
United States	John Deere Thibodaux LLC	244 Highway 3266, Thibodaux, LA 70301- 1602	729315
United States	NavCom Technology, Inc.	20780 Madrona Ave, Torrance, CA 90503, United States	C1997002
United States	Timberjack Corporation	3650 Brookside Parkway, Suite 400, Alpharetta, GA 30022-4426	2028187
United States	Waratah Forestry Attachments LLC	375 International Park, Suite 200, Newnan, GA 30265	K920710
United States	Wirtgen America, Inc.	6030 Dana Way, Antioch, TN 37013, USA	000162073